

- die Werk­tätigen anderer Betriebe, die auf der Grund­lage vertraglicher Verein­barungen in diesem Betrieb zeitweise bestimmte Arbeiten verrichten (vgl. z. B. TGL 30104).
- die Werk­tätigen, die aus anderen Be­trieben im Bereich eines Generalauf­tragnehmers tätig werden,
- die Bürger, die sich mit Gön­ehmigung des Betriebsleiters zeitweise im Bereich des Betriebes oder der Baustelle auf­halten oder in der Produktion tätig wer­den, ohne daß sie in einem Arbeits­rechtsverhältnis stehen (z. B. polytechnischer Unterricht) oder sich in keiner Weise an der Produktion beteiligen (z. B. Besichtigungen). Die Verantwor­tung erstreckt sich nicht auf Personen, die das Betriebsgelände widerrechtlich bzw. unbefugt betreten haben (vgl. BG Cottbus, NJ 1971/11, S. 338),
- die Bürger, die sich nicht im Betrieb oder auf der Baustelle aufhalten, z. B. Einwohner von in der Nähe gelegenen Wohnstätten, Passanten auf einer an­grenzenden öffentlichen Straße, aber vor Gefahren, die aus dem Produktions­prozeß erwachsen können, geschützt werden müssen (OG Präsidium, Beschluß vom 13. 9.1978, Ziff. 13).

Die Verantwortlichkeit der Vorsitzen­den von Genossenschaften erstreckt sich nur auf den Bereich der genossenschaftlichen Produktion, auf alle genossenschaftlich ge­nutzten Bauten, Anlagen und Geräte. In den LPG ist der Vorsitzende nicht verant­wortlich für die Einhaltung des Gesund­heits- und Arbeitsschutzes in der indivi­duellen Haus- bzw. Viehwirtschaft (vgl. OGNJ 1972/5, S. 179).

6. Verantwortlich für die Einhaltung der **Schutzgüte** (vgl. §3 ASVO) sind in den Produktionsbetrieben Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter (vgl. § 6 Abs. 3 ASVO, OG Präsidium, Beschluß vom 13.9.1978, Ziff. 7).

Die Verantwortung des Leiters des Arbeits­mittel herstellenden bzw. Arbeitsverfahren entwickelnden Betriebes (§ 205 AGB, § 5 ASVO) besteht darin, daß er durch Lei­tungsmaßnahmen die Schutzgüte der in

seinem Verantwortungsbereich projektierten, konstruierten und hergestellten Arbeitsmittel sowie entwickelten Arbeitsver­fahren verwirklicht und weiterentwickelt (vgl. OGSSt Bd. II, S. 170). Die Projektie­rungsingenieure, Konstrukteure und Tech­nologen sind in ihrem Verantwortungsbereich dafür verantwortlich, daß den Schutz­güteanforderungen im einzelnen Rechnung getragen wird.

Der Betriebsleiter des die Arbeitsmittel nutzenden Betriebes hat die Pflicht, die An­lagen, Einrichtungen und Geräte in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand erhalten zu lassen, d. h., sie zu warten, zu pflegen und, soweit Reparaturen erforder­lich sind, sie unverzüglich instand setzen zu lassen (vgl. OGNJ 1972/17, S. 520). Die Ur­sachen für Arbeitsgefahren und Arbeits­erschwernisse sind häufig in der verwende­ten Technik bzw. in der angewandten Tech­nologie zu suchen. Die Arbeitsgefahren be­seitigen heißt vor allem die Anlagen ent­sprechend der Schutzgüte herzustellen und instand zu setzen. Bei der Sanierung bereits in Betrieb befindlicher Anlagen ist dabei die Schutzgüte schrittweise zu verwirkli­chen (OG-Urteil vom 6.1.1972/2 Ust 34/71). Wenn die völlige Beseitigung der techni­schen Ursachen der Arbeitsgefahren aus technischen oder ökonomischen Gründen noch nicht verwirklicht werden kann, ha­ben die Verantwortlichen solche Maßnah­men einzuleiten, die die vorhandenen Ge­fahren möglichst wenig wirksam werden lassen (OG-Urteil vom 10. 6.1976/2 b OSK 10/76).

7. Der Verantwortliche für die Durchset­zung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes darf nur dann straf­rechtlich zur Verantwortung gezogen wer­den, wenn er ihm in seinem Verantwor­tungsbereich obliegende **gesetzliche oder berufliche Pflichten schuldhaft verletzt** und dadurch die im Tatbestand beschriebenen Folgen schuldhaft verursacht hat.

Die gesetzlichen Pflichten ergeben sich nicht nur aus dem Arbeitsgesetzbuch, son­dern insbesondere auch aus der Arbeits­schutzverordnung, den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, den Arbeits-